



## Merkblatt für Patienten

### Hinweise zum Verfahren bei Beschwerden über ärztliche Kammermitglieder

#### I. Bin ich mit meinem Anliegen bei der Ärztekammer an der richtigen Stelle?

Die Ärztekammer ist zuständig für **alle berufsrechtlichen Bezüge** des ärztlichen Handelns. Das bedeutet, dass sie als ärztliche Selbstverwaltung prüft, ob die von der Ärzteschaft Mecklenburg-Vorpommern (z. B. in einer Berufsordnung) aufgestellten Verhaltens- und Behandlungsstandards eingehalten werden. Die Berufsordnung für Ärzte und Informationen zum Aufgabenkreis der Ärztekammer können Sie auf unserer Webseite unter [www.aek-mv.de](http://www.aek-mv.de) abrufen.

Darüber hinaus gibt es zwar noch eine Reihe weiterer rechtlicher Vorgaben speziell für niedergelassene Vertragsärzte, für Krankenhausärzte oder beamtete Ärzte. Deren Einhaltung wird jedoch von den dafür zuständigen Stellen, etwa der Kassenärztlichen Vereinigung oder den Gesundheitsämtern überwacht.

Wir werden Sie im Einzelfall gern darüber informieren, wohin Sie sich wenden können.

**Wichtiger Hinweis:** Die Ärztekammer prüft ebenfalls **keine Haftungsansprüche!** Wenn Sie eine medizinische Begutachtung einer ärztlichen Behandlung und eine Einschätzung, ob Schadensersatzansprüche wegen eines mutmaßlichen ärztlichen Behandlungsfehlers gerechtfertigt erscheinen, geltend machen wollen, bitten wir Sie, sich an die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu wenden – <https://schlichtungsstelle.aek-mv.de>. Die Schlichtungsstelle hat zum 01.07.2021 ihre Arbeit aufgenommen und sie löst die bisherige norddeutsche Schlichtungsstelle ab.

#### II. Wie reiche ich eine Beschwerde ein?

Beschwerden sind immer schriftlich einzureichen und vom Beschwerdeführer bzw. Patienten zu unterzeichnen.

Benennen Sie zuerst den Arzt, über den Sie sich beschweren wollen. Außerdem bitten wir Sie, uns Ihre **Beobachtungen** und Eindrücke, die Sie zur Beschwerde veranlasst haben, **systematisch** zu **schildern**. Bitte konzentrieren Sie sich auf Angaben, die einer Überprüfung zugänglich sind. Sollten Ihnen **Nachweise** für einzelne Sachverhalte vorliegen, fügen Sie diese bitte bei. Da es im Verlauf der Untersuchung erforderlich sein kann, Behandlungsunterlagen von **vor- und nachbehandelnden Ärzten** hinzuzuziehen, geben Sie uns bitte **Name und Anschrift** des vor- oder nachbehandelnden Arztes oder des Krankenhauses an.

Die Angabe Ihrer Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erleichtert uns Rückfragen. Wenn Sie keine E-Mail erhalten möchten, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

**Wichtiger Hinweis:** Vor Einreichen einer Beschwerde ist es sinnvoll, selbst das Gespräch mit dem Arzt zu suchen. Häufig ist dabei schon eine Klärung des Problems möglich.

### III. Wie wird die Ärztekammer bei einer Beschwerde vorgehen?

Wenn uns eine Beschwerde vorliegt, werden wir zunächst anhand der Art und Schwere des Vorwurfs gegen unser Kammermitglied beurteilen, welche Handlungsmöglichkeit in Frage kommt:

1. Zum Einen werden wir bei Streitigkeiten zwischen Arzt und Patient eine **Vermittlung des Konfliktes** anstreben. Dies ist häufig der geeignete Weg, um insbesondere Missverständnisse, offen gebliebene Fragen oder persönliche Zerwürfnisse zu klären. Vorteile dieses Weges sind vor allem, dass der Ausgang der Schlichtung durch die Parteien maßgeblich mitbestimmt werden kann, die Problemlösung sehr individuell und praktikabel ist und damit – jedenfalls bei positivem Ausgang – das Arzt-Patienten-Verhältnis erhalten werden kann.
2. Ist eine Vermittlung nach Art und Schwere des Vorwurfs auszuschließen, zum Beispiel bei einer vermuteten Fehlbehandlung, werden wir eine **berufsrechtliche Prüfung** des Sachverhaltes einleiten. Nach Eingang Ihrer Beschwerde gehen wir davon aus, dass Sie eine Bearbeitung dieser wünschen und setzen damit auch Ihr Einverständnis voraus, dass wir die Beschwerde an den betroffenen Arzt mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten dürfen. Im Einzelfall kann die Einholung einer Schweigepflichtentbindungserklärung (auch vor- und nachbehandelnder Ärzte) erforderlich sein. Wir werden Ihnen dann die entsprechenden Formulare zur Verfügung stellen.  
Die Stellungnahme des Arztes wird Ihnen anschließend, wenn dieser damit einverstanden ist, zur Kenntnis gegeben, so dass Sie sich hierzu nochmals äußern können.

**Der Vorstand** der Ärztekammer **entscheidet** aufgrund der Stellungnahmen und der beigezogenen Unterlagen, ob Anlass für die Annahme besteht, dass der Arzt die Berufspflichten gröblich verletzt hat. Ist dieses festzustellen, dann wird die Angelegenheit einem Rechtsanwalt, dem sogenannten **Kammeranwalt** übergeben, der im Auftrag der Ärztekammer weitere Ermittlungen durchführen wird. Im Ergebnis seiner Tätigkeit kann anschließend – wiederum vom Vorstand – die Entscheidung getroffen werden, Klage beim Berufsgericht einzureichen.

In der Regel wird Ihnen das Ergebnis der berufsrechtlichen Überprüfung bereits nach der ersten Vorstandsentscheidung mitgeteilt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen ab der Übergabe des Verfahrens an den Kammeranwalt keine weiteren Auskünfte über den Fortgang geben können. Das berufsgerichtliche Verfahren ist nach dem Gesetz ein **nicht öffentliches Verfahren!**

**Wichtiger Hinweis:** Im Einzelfall kann es möglich sein, dass eine Bearbeitung nicht fortgeführt wird. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Verstoß gegen die Berufsordnung von vornherein nicht erkennbar ist oder sehr geringfügig erscheint. Wir werden Sie dann darüber informieren.